



Verräterische Worte und Sätze

*Die Vertragskultur ist unterentwickelt.
Verbesserung wird angemahnt.*

Nur selten verwenden vermögende Kunden ausreichende Zeit für die Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen. Dabei ist der Vertrag die Grundlage und der Maßstab der Zusammenarbeit. Kein Richter wird später Verständnis dafür haben, dass sich der Kläger im Streitfall auf das entgegengebrachte Vertrauen beruft. Dies gilt insbesondere bei der Überlassung von Vermögenswerten. Der Vertrag hat nicht nur Aufklärungs-, sondern auch Beweisfunktion. Diese zentrale Aussage, so der Vertragsspezialist Mattil, darf nicht vergessen werden.

Vermögensverwaltungsverträge werden von Juristen erstellt, die in erster Linie den Interessen ihres Auftraggebers verpflichtet sind. Die Vertragstexte sind wenig transparent, setzen Fachwissen voraus und sind deswegen für den Anleger oft nicht verständlich. Für Peter Mattil ist klar, dass sich der Anbieter damit die bessere Position sichert, da er den Vertragstext ja vorgibt. Wie die Praxis zeigt, spekulieren nicht wenige Vermögensverwalter dabei auf die Erfahrung, dass der Kunde den Vertrag nicht im Einzelnen erfasst und prüft. Erst recht nicht im Ausland, wenn es um diskrete Vermögenswerte geht.

Die gesetzlichen Regelungen zur Korrektur gestellter Vertragsbedingungen nützen dem Kunden wenig, da sie nur in – meist nicht relevanten – Ausnahmefällen greifen. Mattils erster Tipp: »Der Kunde erreicht eine Parität im gegenseitigen Vertrag nur, wenn er sich diese genau erläutern lässt und gegebenenfalls auf Änderungen besteht. Am besten ist es immer, wenn er sich juristischen Sachverstand hinzuzieht. Im Streitfall wird er sonst den Kürzeren ziehen.«

**Worauf muss besonders geachtet werden?
Welches sind die zentralen Kernpunkte des
Vermögensverwaltungsvertrages?**

Nachstehend nennt der Münchner Jurist eine erste »Checkliste« zur Orientierung, die er aus verschiede-



Peter Mattil,
Anlageschutz-Anwalt,
München

nen Vermögensverwaltungsverträgen und den rechtlichen Erfahrungen in der Praxis zu folgenden Stichworten zusammengestellt hat:

Nur Schriftliches hat Beweiskraft

Ist die Beratungsphase abgeschlossen und wird der Vertrag vorgestellt und durchgearbeitet, ist darauf zu achten, dass die einzelnen Kriterien immer schriftlich festgehalten werden. Mündlich geschlossene Vereinbarungen werden im Nachhinein nicht mehr nachweisbar sein.

Rechtliches Kundenprofil

Die Vertragsformulare sollten hierzu detaillierte Fragen stellen, insbesondere zu der Vermögensstruktur, die Art der bisherigen Vermögensanlagen, die Erfahrung, das verfügbare Vermögen und der Beruf des Kunden. Nur dies erlaubt der Bank eine persönliche Beurteilung der Anlageziele. Es dürfte entscheidend sein, ob der Partner das Geld geerbt, selbst erarbeitet hat, oder ob das anzulegende Geld dessen gesamtes Vermögen darstellt.

Anlageziele festlegen

Die Bank wird in der Regel beauftragt sein, nach ihrem Ermessen ohne Weisung des Kunden Vermögenswerte auszusuchen und zu erwerben beziehungsweise zu veräußern. Die Palette ist breit: Aktien, Aktienfonds, Renten, Geldmarktfonds, Immobilienfonds, Genuss-Scheine, gemischte Fonds, Optionscheine und viele andere Produkte sind am Kapitalmarkt erhältlich. Entsprechend unterschiedlich ist das Risikoprofil der Investitionen.

Der Verwalter muss für die Beschreibung des Portfolios und deren Risikoklassen angemessenen Raum in dem Vertrag bieten. Vorbildlich ist beispielsweise der Vermögensverwaltungsvertrag der Bank SEB. Er



erläutert die Produkte über mehrere Seiten im Einzelnen und ordnet sie Risikoklassen zu. Dadurch ist eine genaue Überprüfbarkeit der Vorgaben möglich. Die Investitionen in die jeweiligen Werte sollten in Prozenten des Gesamt-Portfolios angegeben sein.

Der Katalog der denkbaren Anlageauswahl reicht von dem reinen Kapitalerhalt über die Dynamik mit Teilerisiko bis hin zur Spekulation mit Totalverlustrisiko. Hochspekulative Termingeschäfte (Optionsscheine und Ähnliches) sollten nur zur Absicherung erworben werden dürfen. Ein Vertrag, der den Verwaltungsauftrag und damit das Anlageziel in zwei Sätzen erfasst, ist ungeeignet. Bei Verlusten ist die Aufnahme von Kredit, auch im Rahmen eines Dispos, zu vermeiden. Ein guter Verwalter gibt zudem noch Vorgaben, ob er bei Aktien eine Auswahl nach Betrachtung des jeweiligen Unternehmens trifft und erklärt die Bedeutung einzelner Produkte.

Je ausführlicher dieser Vertragsbestandteil ist, desto gezielter können die Verletzungen des Verwaltungsvorgabes geprüft und geltend gemacht werden.

Inhalt des Auftrages

Die pauschale Bestätigung, ausreichend über die Risiken aufgeklärt worden zu sein, ist untauglich. Der Kunde kann dies gar nicht beurteilen. Besonderer Augenmerk ist auch auf Information und Rechenschaft durch den Verwalter zu legen. Das Bankhaus Lampe zum Beispiel informiert bereits bei eingetretenen Verlusten von mehr als 5%. Zu vermeiden sind Vertragsgestaltungen, bei denen nur jährlich über den Stand des Portfolios informiert wird. Auf keinen Fall darf die Klausel akzeptiert werden, wonach bei Nichtwiderrspruch die Abrechnung als anerkannt gilt.

Apropos Vergütung: Bei einem Schwerpunkt auf der Erfolgsbeteiligung wird der Verwalter weniger Neigung haben, viel zur Erzeugung von Gebühren beizutragen. Das Bankhaus Wölbern verlangt übrigens eine Gewinnbeteiligung im Falle eines Vorjahresverlustes erst wieder, wenn der Verlust aufgeholt wurde.

Sonstige Vertragsklauseln

Eine Haftungsfreistellung beziehungsweise -beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit darf nicht akzeptiert werden. Die Nichtbeachtung der Anlagevorgaben ist ein schuldhaftes, zum Schadener-

satz führendes Verhalten. Der Vertrag der LGT Bank in Liechtenstein sieht erfreulicherweise eine Haftung für jedes Verschulden vor, während andere Verträge eine Haftung grundsätzlich ausschließen. Die LGT erfreut auch durch eine eingehende Aufstellung der Anlageformen und -ziele mit einer verständlichen Beschreibung.

Eine Regelung zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen muss ebenfalls im Vertrag aufgefunden und beleuchtet werden. Das Bankhaus Ellwanger & Geiger etwa sieht eine Verjährung von drei Jahren ab Kenntnis der Vertragsverletzung vor. Dies ist kundengerecht und geht über die gesetzliche Regelung hinaus.

Bei einer ausländischen Bank ist zu beachten, dass das dortige Recht als anwendbar vereinbart sein wird. Das Anlegerrecht in der Schweiz und in Liechtenstein beispielsweise unterscheidet sich von dem deutschen Recht erheblich. Der Vertrag sollte deswegen einem dort ansässigen Anwalt zur Überprüfung vorgelegt werden. Die dafür entstehenden Gebühren dürften sich spätestens im ersten Streitfall auszahlen.

Noch einen Hinweis zu einem kaum bedachten Problem gibt Peter Mattil zu bedenken:

Gehört die Bank der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken mit der hohen Einlagensicherung an? Lassen Sie sich darlegen, welche Entschädigung im Falle einer Bankpleite eingreift. Dieser Aspekt ist bei ausländischen Vermögensverwaltern besonders wichtig, da die jeweiligen nationalen Einlagensicherungshöchstgrenzen erheblich unter deutschem Niveau liegen. Im Einzelfall gleichen das Bankengruppen eigene Einlagensicherungs-Fonds aus (zum Beispiel Raiffeisenverband Österreich).

Dieses Thema sollten auch Kunden ansprechen, die bankenunabhängige Vermögensverwalter beauftragen wollen. Die freien Dienstleister im Ausland unterliegen in der Regel keinen Vorschriften, die Sicherheitsleistungen festlegen. All das ist auch eine gehörige Portion Zukunftsvorsorge.

